

Nr 177 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 30/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 3 wird nach dem Wort „Verbrennungskraftmaschine“ der Klammerausdruck „(einschließlich Gasturbinen sowie Gas-, Diesel- und Zweistoffmotoren)“ eingefügt.

1.2. Nach der Z 8 wird eingefügt:

„8a. Verfügungsberechtigte: eine natürliche oder juristische Person, welche die Feuerungsanlage (Blockheizkraftwerk) betreibt oder kontrolliert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist;“

2. Im § 3 wird nach der Z 2 eingefügt:

„2a. über Pflichten der Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken;“

3. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

3.2. Im Abs 3 wird angefügt: „Im Fall der Nichteinhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte ergreifen die Verfügungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.“

4. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 werden geändert:

4.1.1. In der Z 3 wird nach dem Wort „verbrennt“ die Wortfolge „oder als Verfügungsberechtigter verbrennen lässt“ eingefügt.

4.1.2. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. als Verfügungsberechtigter den Vorschriften gemäß § 5 Abs 1 und 2 über die Überprüfung von Heizungsanlagen nicht nachkommt;“

4.2. Im Abs 2 Z 3 wird nach der Ziffer „4“ ein Beistrich gesetzt und die Ziffer „4a“ eingefügt.

5. § 14 lautet:

„Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 14

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
2. Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997; Gesetz BGBl I Nr 58/2017.“

6. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 2 lautet:

„2. die Richtlinie 2016/802/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABI Nr L 132 vom 21. Mai 2016, S 152.“

6.2. Nach der Z 6 wird angefügt:

„7. die Richtlinie 2015/2193/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABI Nr L 313 vom 28. November 2015, S 1.“

7. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Z 3 und 8a, 3 Z 2a, 4 Abs 1 und 3, 13 Abs 1 Z 3 und 4a sowie Abs 2 Z 3, (§) 14 und 15 Z 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben zur Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2015/2193/EU (MCP-RL) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Dabei wird an der bereits bewährten Praxis festgehalten, dass in das Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen nur die grundlegenden allgemeinen Anforderungen aufgenommen werden, die wiederum eine ausreichende gesetzliche Grundlage für nähere Festlegungen durch Verordnungen der Landesregierung liefern.

Im Übrigen enthält der Vorschlag lediglich Klarstellungen zu einzelnen Bestimmungen und Aktualisierungen von Gesetzeszitataten.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch.

4. Kosten:

Nach Einschätzung der für die Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung entstehen auf Grund des Vorhabens weder dem Bund noch dem Land und den Gemeinden des Landes Salzburg Mehrkosten.

Für Verfügungsberechtigte von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW können sich auf Grund der unionsrechtlich bedingten erweiterten Betreiberpflichten zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, die jedoch von der vorgenannten Amtsabteilung als nicht erheblich eingeschätzt werden.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf haben das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Das Bundeskanzleramt ersucht um Klarstellung in den Erläuterungen, ob es sich bei den von den Betreibern vorzulegenden Informationen um personenbezogene Daten handelt. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat darauf hingewiesen, dass seitens des Bundes im Rahmen des elektronischen Datenmanagements ein Register für mittelgroße Feuerungsanlage aufgebaut wird; das Bundesministerium würde es begrüßen, wenn auch die Anlagen des Landes Salzburg in diesem einheitlichen Register erfasst würden. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben keinen Einwand erhoben. Die Stellungnahmen sind auf der Homepage des Landes einsehbar.

Den Anregungen und Hinweisen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus trägt der Vorschlag Rechnung (s dazu die Ausführungen in Pkt 7 zu den Z 2 und 3.2).

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Mit der Z 1.1 wird klargestellt, dass der Rechtsbegriff „Blockheizkraftwerk“ Motoren und Gasturbinen mit einschließt, zumal es sich hier ebenfalls um stationäre Verbrennungskraftmaschinen handelt. Die Begriffe „Motor“ und „Gasturbine“ sind dabei im Sinn der MCP-RL zu verstehen. Ein Gasmotor ist ein nach dem Ottoprinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Brennstoffs. Ein Dieselmotor ist ein nach dem Dieselpinzip arbeitender Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs. Ein Zweitstoffmotor ist ein Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs, der bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselpinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet. Und eine Gasturbine ist eine rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in

der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht; darunter fallen Gasturbinen mit offenem Kreislauf, kombinierte Gas- und Dampfturbinen sowie Gasturbinen mit Kraft-Wärme-Kopplung, alle jeweils mit oder ohne Zusatzfeuerung.

Die neue Z 8a dient der Umsetzung des Art 3 Z 23 der MCP-RL.

Zu Z 2 und 3.2:

Entsprechend der bereits vorherrschenden Systematik sollen die Pflichten der Betreiber durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden. Dazu zählen die Angelegenheiten nach Art 5 der MCP-RL ebenso wie jene nach Art 7 dieser Richtlinie.

Zu Art 5 der MCP-RL ist begleitend anzumerken, dass die diesbezüglichen Vorgaben bereits weitgehend durch das geltende Recht erfüllt sind. Schon nach geltendem Recht ist jede Errichtung, jeder Einbau und jeder Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes (also auch mittelgroße Feuerungsanlagen iS der MCP-RL) von den Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle zu melden, die dies unter Angabe von Art und Standort der Anlage sowie Name und Anschrift der Verfügungsberechtigten in der Heizungsanlagendatenbank (§ 12) des Landes zu erfassen hat (Registrierung – vgl § 4 Abs 2). Daran soll grundsätzlich festgehalten werden, die Verfügungsberechtigten jedoch durch Verordnung zusätzlich verpflichtet werden, auch die sonstigen gemäß Anhang I der MCP-RL vorzulegenden Informationen der Überwachungsstelle vorzulegen, wobei es sich bei diesen ergänzenden Informationen allesamt um nicht personenbezogene Daten handelt (NACE-Code, Betriebsstunden, Art der mittelgroßen Feuerungsanlage udgl). Geplant ist, die Informationen gemäß Anhang I der MCP-RL im Wege der Landesregierung in das von Bundeseite im Rahmen des elektronischen Datenmanagements (www.edm.gv.at) aufgebaute Register für mittelgroße Feuerungsanlagen einzuspeisen.

Auch entspricht es bereits dem geltenden Recht, dass die Verfügungsberechtigten – wie im Art 5 Abs 4 MCP-RL festgelegt – über die Registrierung zu informieren sind (vgl § 12 der Heizungsanlagen-VO).

Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Überwachungspflichten der Verfügungsberechtigten nach Art 7 iVm Anhang III Teil 1 der MCP-RL. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW sind bereits nach geltendem Recht erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend, und zwar jährlich, einer einfachen und alle drei Jahre einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen (vgl §§ 24 ff der Heizungsanlagenverordnung). Ferner regelt diese Verordnung auch zahlreiche Betreiberpflichten, die inhaltlich jenen des Art 7 der MCP-RL entsprechen (Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten udgl). Die Informations-, Duldungs- und Vorlagepflichten gegenüber der Behörde ergeben sich bereits aus § 8 dieses Gesetzes.

Ausdrücklich klargestellt wird im Zusammenhang jedoch (in Umsetzung des Art 7 Abs 7 MCP-RL, und zwar allgemein für alle Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke), dass im Fall der Nichteinhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte die Verfügungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

Zu Z 3.1:

Da es sich bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die in Bauten eingebaut bzw aufgestellt werden, um Bauprodukte handelt, die ohnehin der Überwachung nach dem Bauproduktengesetz unterliegen, kann die Bestimmung entfallen.

Zu Z 4:

Die Z 4 enthält eine Präzisierung bzw Erweiterung der Straftatbestände im Hinblick auf das Verbot des Verbrennens unzulässiger Brenn- und Kraftstoffe und der Überprüfung von Heizungsanlagen. Künftig sollen auch Verfügungsberechtigte zur Verantwortung gezogen werden können, die schuldhaft unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verbrennen lassen oder ihren Überprüfungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

Z 1 und 2 ...

Z 1 und 2 ...

3. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;

3. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine (einschließlich Gasturbinen sowie Gas-, Diesel- und Zweistoffmotoren) zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;

Z 4 bis 10 ...

Z 4 bis 8 ...

8a. Verfügungsberechtigte: eine natürliche oder juristische Person, welche die Feuerungsanlage (Blockheizkraftwerk) betreibt oder kontrolliert oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über deren technischen Betrieb übertragen worden ist;

Z 9 und 10 ...

Verordnungen

Verordnungen

§ 3

§ 3

Zur Erreichung des im § 1 Abs 1 genannten Ziels kann die Landesregierung nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen erlassen:

Zur Erreichung des im § 1 Abs 1 genannten Ziels kann die Landesregierung nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen erlassen:

Z 1 bis 5 ...

Z 1 und 2 ...

2a. über Pflichten der Verfügungsberechtigten von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken;

Z 3 bis 5 ...

...

...

Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen

Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen

§ 4

§ 4

(1) Feuerungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 1 Vorschriften erlassen worden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und in Betrieb

(1) Feuerungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 1 Vorschriften erlassen worden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet, eingebaut und in Betrieb

genommen werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen. Auf das Vorgehen bei unzulässigem Inverkehrbringen von Heizungsanlagen ist § 13 des Bauproduktgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Heizungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 2 Vorschriften erlassen worden sind, sind so auszustatten und zu betreiben, dass nicht mehr als die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zu erwartenden Emissionen auftreten.

(4) ...

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
Z 1 und 2 ...

3. entgegen den gemäß den §§ 3 Z 3 oder 8 Abs. 3 erlassenen Verboten oder Beschränkungen unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verbrennt;
Z 4 bis 11 ...

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (behördliche Aufträge, Vollstreckung udgl) zu ahnden:

Z 1 und 2 ...

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4, 6, 7, 10 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €

Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann mit der Geldstrafe gleichzeitig auch der Verfall der Anlage ausgesprochen werden.

(3) ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 14

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vor-

genommen werden, wenn sie diesen Vorschriften entsprechen.

(2) ...

(3) Heizungsanlagen, für die auf Grund des § 3 Z 2 Vorschriften erlassen worden sind, sind so auszustatten und zu betreiben, dass nicht mehr als die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zu erwartenden Emissionen auftreten. Im Fall der Nichteinhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte ergreifen die Verfügungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

(4) ...

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
Z 1 und 2 ...

3. entgegen den gemäß den §§ 3 Z 3 oder 8 Abs. 3 erlassenen Verboten oder Beschränkungen unzulässige Brenn- oder Kraftstoffe verbrennt oder als Verfügungsberechtigter verbrennen lässt;

Z 4 ...

4a. als Verfügungsberechtigter den Vorschriften gemäß § 5 Abs 1 und 2 über die Überprüfung von Heizungsanlagen nicht nachkommt;

Z 5 bis 11 ...

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (behördliche Aufträge, Vollstreckung udgl) zu ahnden:

Z 1 und 2 ...

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4, 4a, 6, 7, 10 und 11 mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 €

Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann mit der Geldstrafe gleichzeitig auch der Verfall der Anlage ausgesprochen werden.

(3) ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 14

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vor-

schriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich, erhalten haben:

1. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 125/2013;
2. Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997; Gesetz BGBl I Nr 77/2010.

Umsetzungshinweis

§ 15

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

Z 1 ...

2. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, ABi Nr L 121 vom 11. Mai 1999, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, ABi Nr L 191 vom 22. Juli 2005;

Z 3 bis 6 ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

dazu

§ 17

(1) und (2) ...

schriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 (GEWO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
2. Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl I Nr 115/1997; Gesetz BGBl I Nr 58/2017.

Umsetzungshinweis

§ 15

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien soweit sie in die Landeskompetenz fallen:

Z 1 ...

2. die Richtlinie 2016/802/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe, ABi Nr L 132 vom 21. Mai 2016, S 152.

Z 3 bis 6 ...

7. die Richtlinie 2015/2193/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABi Nr L 313 vom 28. November 2015, S 1.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

dazu

§ 17

(1) und (2) ...

(3) Die §§ 2 Z 3 und 8a, 3 Z 2a, 4 Abs 1 und 3, 13 Abs 1 Z 3 und 4a sowie Abs 2 Z 3, (§) 14 und 15 Z 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

